

## 1. KAPITEL: WAS IST „RECHT“ ?

1. KREUZEN SIE AN !**NORM** [Lehrbuch Rz 3-8]

	JA	NEIN
1) „Gesellschaft“ sind die Menschen insgesamt, so wie sie zusammenleben.		
2) „Normen“ sind Sollensätze, mit denen ein Mensch von einem anderen Menschen ein bestimmtes Verhalten verlangt („Du sollst ...“).		
3) Ob das Nichtbefolgen einer Norm eine Sanktion nach sich zieht, hat für den Begriff „Norm“ keine Bedeutung.		
4) Eine „Norm“ kann auf verschiedene Weise durchgesetzt (sanktioniert) werden: mit psychischen Mitteln, mit Belohnungen, mit körperlicher Gewalt.		
5) Die „Soziologie“ befasst sich mit den in der Gesellschaft bestehenden Normen, daher kann man die Soziologie auch als „Rechtswissenschaft“ bezeichnen.		

**STAAT – RECHT(SNORM) – RECHTSPOSITIVISMUS** [Lehrbuch Rz 9-28]

	JA	NEIN
6) Der Begriff „Staat“ wird durch die drei „Staatselemente“, nämlich „Staatsgebiet“, „Staatsvolk“ und „Staatsgewalt“ definiert.		
7) Der Staat ist eine Organisation, die für sich das „Gewaltmonopol“ beansprucht.		
8) Unter „Gewaltmonopol“ des Staats versteht man den Anspruch des Staats, allein physische und psychische Gewalt ausüben zu dürfen.		
9) Der Staat verbietet allen Menschen auf seinem Staatsgebiet die Anwendung körperlicher Gewalt gegen andere Menschen (= „Gewaltverbot“).		
10) „Normen“ sind ein Phänomen des Staats, „Rechtsnormen“ sind ein Phänomen der Gesellschaft.		
11) Eine „Rechtsnorm“ ist eine verbindliche Anordnung des Staats, die er gegebenenfalls mit körperlicher Gewalt durchsetzt.		
12) Im Sinne des Rechtspositivismus erzeugt der Staat das „Recht“.		
13) Auch die zehn Gebote Gottes sind „Rechtsnormen“.		
14) „Positives Recht“, „Gottesrecht“, „Naturrecht“, „Vernunftrecht“ sind verschiedene Begriffe für eine einheitliche alles umfassende Rechtsordnung.		
15) „Positives Recht“ kommt von „ius positum“ und meint, dass das Recht immer einem guten Zweck zu dienen hat.		
16) „Recht“ ist mit „Gerechtigkeit“ gleichzusetzen. Die Vorstellung von Gerechtigkeit als Inbegriff des Rechts stammt zwar aus dem Naturrecht, aber auch der positivistische Rechtsstaat kennt nur „gerechte“ Rechtsnormen.		

1) 2) 4) 6) 7) 9) 11) 12) Richtig („ja“).

3) **Falsch.** Der Normgeber verbindet mit der Erwartung eines bestimmten Verhaltens des Normadressaten regelmäßig eine Sanktion des Normadressaten. **5) Falsch.** Die Rechtswissenschaft befasst sich nicht mit den Normen der Gesellschaft, sondern mit den (Rechts)Normen des Staats. **8) Falsch.** Unter Gewaltmonopol versteht man nur den Anspruch des Staats auf alleinige physische (körperliche) Gewalt; psychische Gewalt ist vom Gewaltmonopol des Staats nicht erfasst. **10) Falsch.** Umgekehrt. Die Rechtsnormen sind die Normen des Staats, der Begriff Norm allgemein ist ein Phänomen der Gesellschaft und stammt aus der Soziologie. **13) Falsch.** Nur die Normen des Staats sind Rechtsnormen. Die zehn Gebote Gottes sind nicht Staatsrecht, sie sind Gottesrecht. **14) Falsch.** Im Sinne des Rechtspositivismus ist nur das vom Staat gesetzte Recht (positives Recht) Recht. Gottesrecht, Naturrecht und Vernunftrecht sind keine Normen des Staats und daher auch keine Rechtsnormen. **15) Falsch.** Positives Recht kommt von ius positum und meint das vom Staat erlassene Recht. Mit dem – hoffentlich guten – Zweck staatlicher Normen hat der Begriff nichts zu tun. **16) Falsch.** In der positivistischen Rechtsordnung bedeutet Gerechtigkeit immer nur Gesetzmäßigkeit. Ob eine demokratisch legitimierte Rechtsnorm gerecht ist, ist eine politische Beurteilung des staatlichen Rechts.

**17)** Im positivistischen Rechtsstaat zeigt sich die „Gerechtigkeit“ in der Gleichberechtigung und in der Gleichbehandlung aller StaatsbürgerInnen.

**17)** Richtig („ja“).

## **2. STREICHEN SIE FALSCHEN TEXTPASSAGEN DURCH !**

### **Aufgabe A [4 Fehler]:**

Die Frage, was „Recht“ ist, beantwortet der Rechtskonformismus. Recht sind die Normen des Staats. Nur der Staat kann Normen erlassen. Andere Normen als staatliche Normen gibt es nicht. Der Staat ist eine Organisation, die das Gewaltmonopol, das ist das Monopol physischer und psychischer Gewalt, für sich beansprucht. Sinn des Gewaltmonopols ist es, eine Gesellschaft zu schaffen, in der die Menschen friedlich ohne körperliche Gewalt zusammen leben. Der Staat wird auch durch die drei Staatselemente Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk beschrieben.

### Lösung

Die Frage, was „Recht“ ist, beantwortet der **Rechtskonformismus<sup>1)</sup>**. Recht sind die Normen des Staats. **Nur<sup>2)</sup>** der Staat kann Normen erlassen. **Andere Normen als staatliche Normen gibt es nicht<sup>3)</sup>**. Der Staat ist eine Organisation, die das Gewaltmonopol, das ist das Monopol physischer und **psychischer<sup>4)</sup>** Gewalt, für sich beansprucht. Sinn des Gewaltmonopols ist es, eine Gesellschaft zu schaffen, in der die Menschen friedlich ohne körperliche Gewalt zusammen leben. Der Staat wird auch durch die drei Staatselemente Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk beschrieben.

**1)** **Falsch:** Der Rechtspositivismus beantwortet die Frage, was Recht ist: Nur das vom Staat erzeugte (positive) Recht ist „Recht“ [Lehrbuch Rz 19]. **2)** und **3)** **Falsch:** Nicht nur der Staat kann Normen erlassen, in der Gesellschaft gibt es viele Normen [Lehrbuch Rz 5]. **4)** **Falsch:** Der Staat beansprucht kein Monopol psychischer Gewalt, sondern nur das Monopol physischer (körperlicher) Gewalt [Lehrbuch Rz 11].

### **Aufgabe B [5 Fehler]:**

**(1)** Die Menschen leben in der Gesellschaft nach ihren gesellschaftlichen Normen. Die gesellschaftlichen Normen nennen wir „Ethik“ oder „gute Sitten“, sie beruhen auf moralischen Vorstellungen. Mit diesen gesellschaftlichen Normen befasst sich die Rechtswissenschaft. **(2)** Normen wollen durch Verhaltensmuster, die Menschen für andere Menschen formulieren, das tatsächliche Verhalten von Menschen ändern. Eine Norm zeigt daher, wie das Verhalten der Normadressaten gerade nicht ist, weil ansonsten die Norm keinen Sinn hätte. Jede Norm gibt in diesem Sinn Antwort auf tatsächliches Verhalten, wir sprechen daher vom „Antwortcharakter der Normen“. **(3)** Der Staat wird durch zwei Begriffe, nämlich durch das „Staatsvolk“ und das „Staatsgebiet“ definiert. Er ist eine Organisation, die das Monopol physischer und psychischer Gewalt beansprucht und mit dieser Gewalt die Normen des Staats gegenüber jedem durchsetzt. „Gewaltmonopol“ des Staats bedeutet, dass nur der Staat körperliche Gewalt üben darf. Für die Menschen besteht ein Verbot, körperliche Gewalt zu üben. Dieses Gewaltverbot setzt der Staat – wenn nötig – mit körperlicher Gewalt durch. **(4)** Für das Rechtsverständnis entscheidend ist die Frage, woher das Recht kommt. Das „Vernunftrecht“ meint, dass das Recht nur vom Staat kommt, also nur das Recht des Staats Recht ist. Die Meinung, dass nur staatliches Recht „Recht“ ist, nennt man „Rechtspositivismus“. **(5)** Wenn das Recht im Sinne des Rechtspositivismus nur vom demokratisch legitimierten Staat kommt, hat der Begriff der „Gerechtigkeit“ im Recht keinen Platz. Im Rechtspositivismus geht es um Gesetzmäßigkeit. Ob das gesetzmäßige Verhalten auch gerecht ist, ist eine Frage der politischen Beurteilung. Im Rechtspositivismus beschränken sich Gerechtigkeitsüberlegungen auf den Gleichheitssatz, also auf die Verpflichtung des Staats alle Menschen gleich zu behandeln und niemanden zu diskriminieren. **(6)** Dass die österreichische Bundesverfassung auf dem Standpunkt des Rechtspositivismus steht, damit Naturrecht, Vernunftrecht und Gottesrecht als verbindliches Recht ablehnt, folgt aus der Präambel des B-VG, die ausdrücklich den Rechtspositivismus als Grundlage der Rechtsordnung erklärt.

Lösung

(1) Die Menschen leben in der Gesellschaft nach ihren gesellschaftlichen Normen. Die gesellschaftlichen Normen nennen wir „Ethik“ oder „gute Sitten“, sie beruhen auf moralischen Vorstellungen. Mit diesen gesellschaftlichen Normen befasst sich die **Rechtswissenschaft**.<sup>1)</sup> (2) Normen wollen durch Verhaltensmuster, die Menschen für andere Menschen formulieren, das tatsächliche Verhalten von Menschen ändern. Eine Norm zeigt daher, wie das Verhalten der Normadressaten gerade nicht ist, weil ansonsten die Norm keinen Sinn hätte. Jede Norm gibt in diesem Sinn Antwort auf tatsächliches Verhalten, wir sprechen daher vom „Antwortcharakter der Normen“. (3) Der Staat wird durch **zwei**<sup>2)</sup> Begriffe, nämlich durch das „Staatsvolk“ und das „Staatsgebiet“ definiert. Er ist eine Organisation, die das Monopol physischer **und psychischer**<sup>3)</sup> Gewalt beansprucht und mit dieser Gewalt die Normen des Staats gegenüber jedem durchsetzt. „Gewaltmonopol“ des Staats bedeutet, dass nur der Staat körperliche Gewalt üben darf. Für die Menschen besteht ein Verbot, körperliche Gewalt zu üben. Dieses Gewaltverbot setzt der Staat – wenn nötig – mit körperlicher Gewalt durch. (4) Für das Rechtsverständnis entscheidend ist die Frage, woher das Recht kommt. Das „**Vernunftrecht**“<sup>4)</sup> meint, dass das Recht nur vom Staat kommt, also nur das Recht des Staats Recht ist. Die Meinung, dass nur staatliches Recht „Recht“ ist, nennt man „Rechtspositivismus“. (5) Wenn das Recht im Sinne des Rechtspositivismus nur vom demokratisch legitimierten Staat kommt, hat der Begriff der „Gerechtigkeit“ im Recht keinen Platz. Im Rechtspositivismus geht es um Gesetzmäßigkeit. Ob das gesetzmäßige Verhalten auch gerecht ist, ist eine Frage der politischen Beurteilung. Im Rechtspositivismus beschränken sich Gerechtigkeitsüberlegungen auf den Gleichheitssatz, also auf die Verpflichtung des Staats alle Menschen gleich zu behandeln und niemanden zu diskriminieren. (6) Dass die österreichische Bundesverfassung auf dem Standpunkt des Rechtspositivismus steht, damit Naturrecht, Vernunftrecht und Gottesrecht als verbindliches Recht ablehnt, ~~folgt aus der Präambel des B-VG, die ausdrücklich den Rechtspositivismus als Grundlage der Rechtsordnung erklärt.~~<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> **Falsch:** Mit den gesellschaftlichen Normen beschäftigt sich nicht die Rechtswissenschaft, sondern die Soziologie [Lehrbuch Rz 5]. <sup>2)</sup> **Falsch:** Der Staat wird nicht durch zwei Begriffe, sondern durch drei Staatselemente (Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk) definiert [Lehrbuch Rz 12]. <sup>3)</sup> **Falsch:** Der Staat beansprucht kein Monopol psychischer Gewalt, sondern nur das Monopol physischer (körperlicher) Gewalt [Lehrbuch Rz 11]. <sup>4)</sup> **Falsch:** Dass nur das vom Staat gesetzte Recht als „Recht“ gilt, ist die Position des Rechtspositivismus, nicht des Vernunftrechts. Nach dem Verständnis des Vernunftrechts kommt das Recht nicht (zumindest nicht nur) vom Staat, sondern aus den Menschen selbst. Der vernunftbegabte Mensch hat die Möglichkeit, durch Nachdenken, Überlegen und Werten das Recht zu erkennen [Lehrbuch Rz 22]. <sup>5)</sup> **Falsch:** Die österreichische Verfassung steht strikt auf dem Standpunkt des Rechtspositivismus. Dies folgt allerdings nicht aus der Präambel des B-VG, sondern insbesondere daraus, dass das B-VG keine Präambel kennt [Lehrbuch Rz 28].

**3. BEANTWORTEN SIE !**

Die Eltern sagen zu ihrem Rechtswissenschaften studierenden Sohn: „Heute Abend gehst Du nicht zum Clubbing, sondern lernst Öffentliches Recht.“ Der Sohn folgt nicht, geht zum Clubbing und kommt erst im Morgengrauen nachhause, wo er von seiner Mutter mit einer Ohrfeige empfangen wird.

1. Ist die Anordnung der Eltern eine Rechtsnorm ? Begründen Sie Ihre Antwort !
2. Ist die Ohrfeige der Mutter rechtlich erlaubt ? Begründen Sie Ihre Antwort !

Lösung

1. Die Anordnung der Eltern ist eine Norm mit der Erwartung, dass der Sohn sie einhalten wird, allerdings nur eine **Norm der Gesellschaft, keine Rechtsnorm**; weil nur der Staat Rechtsnormen erlassen kann (Rechtsmonopol des Staats). Normen, die nicht vom Staat kommen, mögen in der Gesellschaft Bedeutung haben, „Recht“ sind sie nicht [Lehrbuch Rz 5-6, 18].

2. Die Ohrfeige der Mutter ist rechtlich nicht erlaubt. Der Staat belegt jeden einzelnen **Menschen** mit dem Verbot, körperliche Gewalt zu üben (**Gewaltverbot**). Er verlangt also eine gewaltfreie Gesellschaft, in der die Menschen zur Durchsetzung ihrer Erwartungen keine körperliche Gewalt einsetzen. Für sich selbst hingegen beansprucht der **Staat** das Monopol körperlicher Gewalt (**Gewaltmonopol**). Die Mutter darf daher ihre gesellschaftliche Norm („Du lernst Öffentliches Recht“) nicht mit körperlicher Gewalt durchsetzen [Lehrbuch Rz 10].

## 2. KAPITEL: VERFASSUNG

### 1. KREUZEN SIE AN !

#### VERFASSUNGSSTAAT; KONSTITUTIONALISMUS; INHALT DER VERFASSUNG; ZWEIRANGIGE GESETZE [Lehrbuch Rz 33-40, 42-54]

	JA	NEIN
1) Der „Konstitutionalismus“, eine politische Bewegung des 20. Jahrhunderts, wollte in Österreich die absolute Monarchie in eine konstitutionelle Monarchie umwandeln.		
2) Der „Konstitutionalismus“ verlangte insbesondere die Festlegung von Rechtserzeugungsregeln, die Festlegung der Gewaltenteilung, die Festlegung der parlamentarischen Demokratie und die Festlegung der Freiheitsrechte der Menschen in einem Verfassungsgesetz.		
3) In der „konstitutionellen Monarchie“ übt ein Monarch (= Alleinherrcher) die Staatsgewalt uneingeschränkt und unverantwortlich aus, weil Gott ihn als Herrscher eingesetzt hat (Gottesgnadentum).		
4) Der Staat, in dem die Ausübung der Staatsgewalt durch Verfassungsgesetze geregelt ist, ist ein „Verfassungsstaat“.		
5) In einer Rechtsordnung, die auf zweirangigem Gesetzesrecht beruht, die also „Verfassungsgesetze“ und „einfache Gesetze“ kennt, unterscheiden wir eine „Verfassung im formellen Sinn“ und eine „Verfassung im materiellen Sinn“.		
6) Die „Verfassung im formellen Sinn“ umfasst – ohne Einschränkung auf die förmlich als „Verfassungsgesetz“ beschlossenen Gesetze – alle Verfassungsgesetze und einfachen Gesetze des Staats, welche die politischen Forderungen des Konstitutionalismus (insbesondere Rechtserzeugungsregeln, Gewaltenteilung, Demokratie und Freiheitsrechte) umsetzen.		
7) Wir unterscheiden eine „Verfassung im materiellen Sinn“ und eine „Verfassung im formellen Sinn“ deswegen, weil Verstöße gegen die Verfassung im formellen Sinn als bloße „Formssache“ unbeachtlich sind.		
8) Die Verfassung sieht bestimmte Rechtsatzformen vor und überlässt die Schaffung weiterer Rechtssatzformen dem einfachen Gesetzgeber.		

#### VERFASSUNGSGESCHICHTE; DIE ÖSTERREICHISCHE VERFASSUNGSGESETZORDNUNG [Lehrbuch Rz 55-73]

	JA	NEIN
9) Grundlage für die heute in Österreich geltende Verfassung (im formellen Sinn) ist das „Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG) 1920“.		
10) Das Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945 setzte die zuvor geltende „Ständische Verfassung 1934“ außer Kraft und das vor der Ständischen Verfassung 1934 geltende Bundes-Verfassungsgesetz 1920 (B-VG) wieder als Verfassung ein.		
11) Österreich wurde durch die Dezemberverfassung 1867 zur „konstitutionellen Monarchie“.		
12) Die „Ständische Verfassung 1934“ war Grundlage für das demokratische Österreich.		
13) Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) begründete 1918 die „Republik Österreich“.		

2) 4) 5) 10) 11) Richtig („ja“).

1) **Falsch.** Der Konstitutionalismus ist ein Phänomen des 19., nicht des 20. Jahrhunderts. 3) **Falsch.** Nicht in der konstitutionellen Monarchie, sondern in der absoluten Monarchie herrscht der Monarch uneingeschränkt. 6) **Falsch.** Umgekehrt. Nicht die Verfassung im formellen Sinn, sondern die Verfassung im materiellen Sinn umfasst alle verfassungsrelevante Themen regelnde Gesetze, gleichgültig, ob es sich dabei um Verfassungsgesetze oder einfache Gesetze handelt. 7) **Falsch.** Verfassung im formellen Sinn hat mit unbedeutender Formssache nichts zu tun. Die Verfassung im formellen Sinn meint alle Regeln, die in der Form eines Verfassungsgesetzes ergangen sind, unabhängig von ihrem Inhalt. 8) **Falsch.** Im Gegenteil: Die Verfassung gibt die möglichen Rechtssatzformen vor, der einfache Gesetzgeber darf keine zusätzlichen Rechtssatzformen vorsehen (= Geschlossenheit des verfassungsrechtlichen Rechtsquellsystems). 9) **Falsch.** Das Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG) stammt nicht aus dem Jahre 1920, sondern aus dem Jahre 1945. 12) **Falsch.** Die Ständische Verfassung 1934 richtete den Ständestaat ein und beseitigte die parlamentarische Demokratie. 13) **Falsch.** Das B-VG trat erst 1920 in Kraft. 1918 begründete die Oktoberverfassung die Republik.

14) Österreich entstand 1918 als Republik unter Bruch der Dezemberverfassung 1867, also „revolutionär“.		
15) Vom Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945 abgesehen, besteht die österreichische Bundesverfassung aus dem Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), aus weiteren Verfassungsgesetzen wie dem Staatsgrundgesetz (StGG) 1867, dem Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) 1948, dem Neutralitätsgesetz 1955; aus vereinzelten Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen, etwa im Parteiengesetz 2012 (PartG) und im Datenschutzgesetz (DSG) 2000; aus Staatsverträgen in Verfassungsrang, wie etwa der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (= EMRK); und aus Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen.		
16) Die „Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)“ ist ein vom Europarat erarbeiteter multilateraler Staatsvertrag.		

14) 15) 16) Richtig („ja“).

### FORMELLES UND/ODER MATERIELLES VERFASSUNGSGESETZ ?

formell	materiell
17) Geschäftsordnungsgesetz 1975 (des Nationalrats) – GOG-NR.	
18) Art 9a Abs 3 B-VG: „ <i>Jeder männliche Staatsbürger ist wehrpflichtig.</i> “	
19) § 1 Parteiengesetz 2012 (PartG).	
20) Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO).	
21) Art 1 B-VG: „ <i>Das Recht geht vom Volk aus</i> “.	
22) Art 8a Abs 1 Oö Landes-Verfassungsgesetz: „ <i>Die Farben des Landes Oberösterreich sind weiß-rot</i> “.	
23) Art 24 B-VG: „ <i>Die Gesetzgebung des Bundes übt der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat aus</i> “.	
24) Art 1 B-VG: „ <i>Österreich ist eine ... Republik</i> “.	
25) Art 82 Abs 1 B-VG: „ <i>Die ordentliche Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus</i> “.	
26) Art 2 StGG: „ <i>Vor dem Gesetz sind alle Staatsbürger gleich</i> “.	
27) Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union.	
28) Art 16 Abs 1 Oö Landes-Verfassungsgesetz: „ <i>Die Gesetzgebung des Landes wird vom Landtag ausgeübt</i> .“	
29) Art 2 1. ZPzEMRK: „ <i>Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden.</i> “	
30) BVG für ein atomfreies Österreich.	
31) Neutralitätsgesetz 1955.	
32) Art 94 Abs 1 B-VG: „ <i>Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.</i> “	
33) § 3h Verbotsgebot 1947.	
34) Art 5 Abs 1 BVG Kinderrechte: „ <i>Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung.</i> “	
35) BVG Rassendiskriminierung.	
36) § 3 Parteiengesetz 2012 (PartG).	
37) § 2a Abs 2 Zivildienstgesetz 1986 (ZDG): „ <i>Sitz der Zivildienstserviceagentur ist Wien.</i> “	

18) 22) 30) 31) 33) 36) nur formelles Verfassungsrecht.

17) 20) nur materielles Verfassungsrecht.

19) 21) 23) 24) 25) 26) 27) 28) 29) 32) 34) 35) formelles und materielles Verfassungsrecht.

37) weder formelles noch materielles Verfassungsrecht.

## 2. STREICHEN SIE FALSECHE TEXTPASSAGEN DURCH !

### Aufgabe A [3 Fehler]:

Der Konstitutionalismus des 18. Jahrhunderts verlangte nicht nur allgemein eine Verfassung, welche die Organisation des Staats und die Regeln für die Ausübung der Staatsgewalt verbindlich festlegt. Er hatte auch klare Vorstellungen, was Inhalt der Verfassung sein soll. Erstens die Gewaltenteilung; zweitens die parlamentarische Demokratie; drittens die Freiheitsrechte; viertens die Verrechtlichung der Rechts-erzeugung (Rechtserzeugungsregeln). Die österreichische Rechtsordnung kennt Verfassungsgesetze und einfache Gesetze (Stufenbau der Rechtsordnung). Alle geltenden Verfassungsbestimmungen sind im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) enthalten. Das B-VG gilt heute auf der Grundlage des Verfassungs-Überleitungsgesetzes (V-ÜG) 2000.

### Lösung

Der Konstitutionalismus des ~~18-1~~<sup>1)</sup> Jahrhunderts verlangte nicht nur allgemein eine Verfassung, welche die Organisation des Staats und die Regeln für die Ausübung der Staatsgewalt verbindlich festlegt. Er hatte auch klare Vorstellungen, was Inhalt der Verfassung sein soll. Erstens die Gewaltenteilung; zweitens die parlamentarische Demokratie; drittens die Freiheitsrechte; viertens die Verrechtlichung der Rechts-erzeugung (Rechtserzeugungsregeln). Die österreichische Rechtsordnung kennt Verfassungsgesetze und einfache Gesetze (Stufenbau der Rechtsordnung). ~~Alle~~<sup>2)</sup> geltenden Verfassungsbestimmungen sind im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) enthalten. Das B-VG gilt heute auf der Grundlage des Verfassungs-Überleitungsgesetzes (V-ÜG) ~~2000~~<sup>3)</sup>.

**1)** **Falsch:** Der Konstitutionalismus ist ein Phänomen des 19., nicht des 18. Jahrhunderts [Lehrbuch Rz 40]. **2)** **Falsch:** Nicht alle Verfassungsbestimmungen sind im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) enthalten, die österreichische Verfassung ist auf viele Verfassungsgesetze verstreut [Lehrbuch Rz 66-73]. **3)** **Falsch:** Das Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG) 1945 (!) stammt nicht aus dem Jahr 2000 [Lehrbuch Rz 68].

### Aufgabe B [6 Fehler]:

**(1)** Österreich war bis 1867 eine „absolute Monarchie“. Der Monarch berief sich auf das Gottesgnadentum und brauchte seine Macht nicht zu rechtfertigen oder mit jemandem zu teilen. **(2)** Der Konstitutionalismus wandte sich gegen die „konstitutionelle Monarchie“. Mit der Dezemberverfassung, die zur Gänze auch heute noch in Geltung steht, erhielt Österreich eine Verfassung, jedoch kein Parlament und keine Grundrechte. Die konstitutionelle Monarchie endete 1918. **(3)** 1918 entstand die demokratische Republik revolutionär. 1920 erging die ursprüngliche Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG). Als demokratische Republik hatte Österreich bis 1934 Bestand. 1938 erfolgte der Anschluss Österreichs an das nationalsozialistische „Deutsche Reich“. **(4)** Nach dem Zweiten Weltkrieg erging 1945 das Verfassungs-Überleitungsgesetz, das als Verfassung die demokratische Republik wiederherstellte, und das die Grundlage der heute in Österreich geltenden Verfassung ist. **(5)** 1945 ist Österreich wieder – wie 1918 – revolutionär entstanden. Revolutionär deswegen, weil die neue Verfassungsordnung Folge der Kriegswirren war. Das Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG) 1945 entstand nicht nach den Regeln der zuvor geltenden Verfassungsordnung. Im Sinne der Okkupationstheorie wäre die zuvor geltende Verfassungsordnung die „Ständische Verfassung 1934“ gewesen; im Sinne der Annexionstheorie die Verfassung des Deutschen Reiches. **(6)** Für die Gesetze in Österreich gilt der Stufenbau der Rechtsordnung. Es gibt Verfassungsgesetze und einfache Gesetze. Die vom Parlament förmlich als Verfassungsgesetze beschlossenen Rechtsnormen bilden die österreichische „Verfassung im formellen Sinn“. Die österreichische „Verfassung im materiellen Sinn“ umfasst einerseits alle förmlich beschlossenen Verfassungsgesetze sowie anderseits die einfachen Gesetze, welche im Sinne des Konstitutionalismus verfassungsrelevante Themen regeln, etwa Rechtserzeugungsregeln, Gewaltenteilung, Demokratie und Freiheitsrechte. **(7)** Wäre die Gesetzgebung eines Staats nicht in einem zweirangigem Gesetzesrecht organisiert, bildeten alle seine Gesetze die Verfassung des Staats im materiellen Sinn.

### Lösung

**(1)** Österreich war bis 1867 eine „absolute Monarchie“. Der Monarch berief sich auf das Gottesgnadentum und brauchte seine Macht nicht zu rechtfertigen oder mit jemandem zu teilen. **(2)** Der Konstitutionalismus wandte sich gegen die „~~konstitutionelle~~<sup>1)</sup> Monarchie“. Mit der Dezemberverfassung, ~~die zur Gänze auch heute noch in Geltung steht~~<sup>2)</sup>, erhielt Österreich eine Verfassung, jedoch ~~kein Parlament und keine Grundrechte~~<sup>3)</sup>. Die konstitutionelle Monarchie endete 1918. **(3)** 1918 entstand die demokratische Republik revolutionär. 1920 erging die ursprüngliche Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG).

Als demokratische Republik hatte Österreich bis 1934 Bestand. 1938 erfolgte der Anschluss Österreichs an das nationalsozialistische „Deutsche Reich“. (4) Nach dem Zweiten Weltkrieg erging 1945 das Verfassungs-Überleitungsgesetz, das als Verfassung die demokratische Republik wiederherstellte, und das die Grundlage der heute in Österreich geltenden Verfassung ist. (5) 1945 ist Österreich wieder – wie 1918 – revolutionär entstanden. Revolutionär deswegen, weil die neue Verfassungsordnung **Folge der Kriegswirren war.<sup>4)</sup>** Das Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG) 1945 entstand nicht nach den Regeln der zuvor geltenden Verfassungsordnung. Im Sinne der Okkupationstheorie wäre die zuvor geltende Verfassungsordnung die „Ständische Verfassung 1934“ gewesen; im Sinne der Annexionstheorie die Verfassung des Deutschen Reiches. (6) Für die Gesetze in Österreich gilt der Stufenbau der Rechtsordnung. Es gibt Verfassungsgesetze und einfache Gesetze. Die vom Parlament förmlich als Verfassungsgesetze beschlossenen Rechtsnormen bilden die österreichische „Verfassung im formellen Sinn“. Die österreichische „Verfassung im materiellen Sinn“ umfasst einerseits **alle<sup>5)</sup>** förmlich beschlossenen Verfassungsgesetze sowie anderseits die einfachen Gesetze, welche im Sinne des Konstitutionalismus verfassungsrelevante Themen regeln, etwa Rechtserzeugungsregeln, Gewaltenteilung, Demokratie und Freiheitsrechte. (7) Wäre die Gesetzgebung eines Staats nicht in einem zweirangigem Gesetzesrecht organisiert, **bildeten alle seine Gesetze die Verfassung des Staats im materiellen Sinn.<sup>6)</sup>**

**1)** **Falsch:** Der Konstitutionalismus wandte sich nicht gegen die konstitutionelle Monarchie, sondern gegen die absolute Monarchie [Lehrbuch Rz 40]. **2)** **Falsch:** Die Dezemberverfassung 1867 bestand aus fünf Staatsgrundgesetzen. Nur eines davon, das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG 1867), steht aufgrund des Verfassungs-Überleitungsgesetzes (V-ÜG) 1945 und Art 149 B-VG auch heute noch in Geltung [Lehrbuch Rz 58]. **3)** **Falsch:** Im Sinne des Konstitutionalismus erhielt Österreich mit der Dezemberverfassung 1867 sowohl ein Parlament als auch Grundrechte [Lehrbuch Rz 44, 149]. **4)** **Falsch:** Die neue Verfassungsordnung entstand nicht revolutionär wegen der Kriegswirren, sondern weil die Verfassungsordnung eine Diskontinuität aufweist (= Revolution im Rechts-sinn) [Lehrbuch Rz 65]. **5)** **Falsch:** Die österreichische Verfassung im materiellen Sinn umfasst nicht alle förmlich beschlossenen Verfassungsgesetze (= Verfassung im formellen Sinn), sondern nur jene, welche die Organisation des Staats und die Ausübung der Staatsgewalt regeln bzw im Sinne des Konstitutionalismus Regelungen über Demokratie, Gewaltenteilung, Freiheitsrechte und Rechtserzeugungsregeln enthalten [Lehrbuch Rz 44]. **6)** **Falsch:** Der Begriff Verfassung im materiellen Sinn hat mit dem Stufenbau der Rechtsordnung nichts zu tun. Verfassung im materiellen Sinn bezeichnet alle Rechtsvorschriften, welche die Organisation des Staats und die Ausübung der Staatsgewalt regeln bzw im Sinne des Konstitutionalismus Regelungen über Demokratie, Gewaltenteilung, Freiheitsrechte und Rechtserzeugungsregeln enthalten und zwar gleichgültig, in welchem Rang sie in einer mit Stufenbau ausgestatteten Rechtsordnung stehen [Lehrbuch Rz 44].

### **3. BEANTWORTEN SIE !**

Nach dem Studienförderungsgesetz 1992 (Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen), BGBI 1992/305 idGf, wird sozial bedürftigen Studierenden, die österreichische Staatsbürger sind und einen günstigen Studienerfolg nachweisen, eine Studienbeihilfe gewährt.

**1.** Ist das Studienförderungsgesetz 1992 „Verfassungsrecht im formellen Sinn“ ? Begründen Sie Ihre Antwort !

**2.** Ist das Studienförderungsgesetz 1992 „Verfassungsrecht im materiellen Sinn“ ? Begründen Sie Ihre Antwort !

#### Lösung

**1.** Das Studienförderungsgesetz 1992 ist **kein „Verfassungsrecht im formellen Sinn“**. Verfassungsrecht im formellen Sinn umfasst alle förmlich im Parlament mit der notwendigen qualifizierten Mehrheit beschlossenen und in der Kundmachung ausdrücklich als „Verfassungsgesetz“ bezeichneten (Art 44 Abs 1 B-VG) Verfassungsgesetze. Das Studienförderungsgesetz 1992 ist nicht als Verfassungsgesetz bezeichnet [Lehrbuch Rz 50, 939].

**2.** Das Studienförderungsgesetz 1992 ist auch **kein „Verfassungsrecht im materiellen Sinn“**. Verfassungsrecht im materiellen Sinn beschreibt – ohne Rücksicht auf die Form – den nach den Vorstellungen des Konstitutionalismus ideal-typischen Inhalt einer Verfassung, so konkrete Rechtserzeugungsregeln, die Gewaltenteilung, die parlamentarische Demokratie und die Freiheitsrechte. Ohne Bezugnahme auf die historischen politischen Forderungen des Konstitutionalismus umfasst Verfassungsrecht im materiellen Sinn alle Rechtsnormen, welche die Organisation des Staats und die Ausübung der Staatsgewalt regeln. Nichts von den genannten Inhalten ist Gegenstand des Studienförderungsgesetzes 1992; Inhalt des Studienförderungsgesetzes 1992 sind Regelungen über die Gewährung von Studienbeihilfen, nicht Regelungen betreffend die Organisation des Staats und die Ausübung der Staatsgewalt [Lehrbuch Rz 44, 50-54].

### 3. KAPITEL: POLITISCHE GRUNDSÄTZE UND STAATZIELE

#### 1. KREUZEN SIE AN !

| ANTIMONARCHISMUS; LAIZISMUS [Lehrbuch Rz 78-79, 81-87, 89]   |  | JA | NEIN |
|--|--|----|------|
| <b>1)</b> Das B-VG richtet Österreich als Republik, nicht als Monarchie ein. Das B-VG ist darüber hinaus „antimonarchistisch“, weil es besondere gegen die Monarchie und ihre Grundlagen gerichtete Verfassungsgesetze kennt.  |  |    |      |
| <b>2)</b> Österreich ist seit 1945 nicht nur Republik, die Verfassung sieht darüber hinaus scharfe gegen den früheren Monarchen, seine Familien und den sie umgebenden Adel gerichtete Gesetze vor.  |  |    |      |
| <b>3)</b> Die Verfassung der Republik Österreich beruft sich – anders als die untergegangene österreichische Monarchie – als Rechtfertigung für die Staatsgewalt auf das „Gottesgnadentum“.  |  |    |      |
| <b>4)</b> Der „Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche“ besagt, dass Staat und Kirche zwei getrennte Bereiche sind, insbesondere die Kirche keinen Einfluss auf den Staat und seine Willensbildung hat. Die politische Forderung nach der Trennung von Staat und Kirche nennt man „Laizismus“. |  |    |      |
| <b>5)</b> Die gesetzlich anerkannten „Kirchen und Religionsgesellschaften“ verfügen über eine eigene Rechtsordnung. Sie sind dem Staatsrecht nicht unterworfen.  |  |    |      |

| ANTIFASCHISMUS [Lehrbuch Rz 78-79, 81, 94-100]   |  | JA | NEIN |
|--|--|----|------|
| <b>6)</b> Das im Verfassungsrang stehende „Verbotsgezetz 1947“ untersagt jede politische Betätigung für die NSDAP oder ihre Ziele. Das Verbotsgezetz 1947 ist die verfassungsgesetzliche Grundlage der antifaschistischen Haltung der österreichischen Verfassungsordnung. |  |    |      |
| <b>7)</b> Jede extremistische politische Betätigung gilt als „faschistisch“ und ist nach dem Verbotsgezetz 1947 und nach dem Staatsvertrag Wien 1955 verfassungsgesetzlich verboten.   |  |    |      |
| <b>8)</b> Totalitäre Regime, die mit der Ideologie des „Nationalsozialismus“ nicht in Zusammenhang stehen, sind vom Verbotsgezetz 1947 und vom Staatsvertrag von Wien 1955 nicht erfasst.  |  |    |      |
| <b>9)</b> Kennzeichen des „Faschismus“ sind Militarismus, Chauvinismus, Rassismus und Imperialismus.   |  |    |      |
| <b>10)</b> Der österreichische Ständestaat 1934 bis 1938/45 wird von manchen als „Austrofaschismus“ bezeichnet.  |  |    |      |

| NEUTRALITÄT [Lehrbuch Rz 78-79, 81, 101-109]   |  | JA | NEIN |
|--|--|----|------|
| <b>11)</b> Österreich ist „immerwährend neutral“. Die Neutralität ist im Neutralitätsgesetz 1955, das ein Bundesverfassungsgesetz ist, und im Staatsvertrag von Wien 1955 verankert. |  |    |      |

**1) 4) 6) 8) 9) 10)** Richtig („ja“).

**2)** Falsch. Österreich ist nicht erst seit 1945, sondern seit 1918 Republik. Seit damals ist die Verfassungsordnung auch antimonarchisch. **3)** Falsch. Der Monarch beruft sich als Rechtfertigung für seine Macht auf das Gottesgnadentum, nicht jedoch die Verfassung der Republik Österreich. **5)** Falsch. Die Kirchen und Religionsgesellschaften haben zwar nach Art 15 StGG eine eigene interne Ordnung, sie sind aber – wie Art 15 StGG ausdrücklich sagt – den allgemeinen Gesetzen des Staats unterworfen. Die innere Ordnung der Kirchen und Religionsgesellschaften ist keine Rechtsordnung im Sinne des positivistischen Staatsrechts. **7)** Falsch. Das Verbotsgezetz 1947 und der Staatsvertrag von Wien 1955 verstehen unter Faschismus ausschließlich totalitäre Regime nationalsozialistischer Prägung. **11)** Falsch. Die Neutralität ist im Neutralitätsgesetz 1955, nicht aber im Staatsvertrag von Wien 1955 verankert.